



**Siebte Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung für die Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth**

Vom 5. März 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (KWMBI II S. 258), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 1093) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „eine juristische Staatsprüfung“ durch den Passus „das Referendarexamen (erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG) oder das Assessorexamen (zweite Staatsprüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Staatsprüfung entspricht“ durch die Worte „Prüfung im Sinne des Satzes 1 entspricht oder wenn an der Universität Bayreuth der Grad eines Magister Legum (LL.M.) mit mindestens der Note „magna cum laude“ für die Magisterarbeit erworben wurde“ ersetzt.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Ausnahmsweise kann der Dekan einen Bewerber zur Promotion zulassen, wenn
1. der Bewerber ein Examen im Sinne von Abs. 1 mit einer Note bestanden hat, die nicht schlechter als „befriedigend“ ist oder dieser Notenstufe entspricht, und
 2. eine prüfungsberechtigte Lehrperson die Betreuung der Dissertation übernimmt, und
 3. der Bewerber in zwei Seminaren Leistungen erbracht hat, die mindestens mit „gut“ benotet worden sind; von diesen Seminarleistungen muss mindestens eine an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth bei einer anderen prüfungsberechtigten Lehrperson als dem Betreuer der Dissertation erbracht worden sein; eine Seminarleistung kann auch an einer anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultät erbracht worden sein.“
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Diplomprüfung“ durch die Worte „Diplom- oder Masterprüfung“ ersetzt.
3. § 6a Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. eine sonstige Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule mit dem Notendurchschnitt 1,7 oder besser abgelegt hat,“
4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Worte „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre“ gestrichen.
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Pflichtexemplare
 - 60 gedruckte oder druckähnliche vervielfältigte Exemplare der Dissertation,
 - oder
 - 15 Exemplare, sofern die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel beziehungsweise als Monographie in einer Schriftenreihe erscheint oder über die Universitätsbibliothek in elektronischer Form im Internet veröffentlicht wird.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Der Bewerber hat dem Dekan eine Bestätigung des Erstberichterstatters darüber vorzulegen, dass etwaige von einem Berichterstatter geforderte Auflagen erfüllt und sonstige Abweichungen von der eingereichten Fassung nur mit Zustimmung des Erstberichterstatters erfolgt sind. ²Im Übrigen ist die Dissertation in der Fassung zu veröffentlichen, in der sie endgültig bewertet wurde.“

6. Die Anlage (Fächerkatalog) wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 07. Februar 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 05. März 2007, Az.: A 3520 - I/1.

Bayreuth, 05. März 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 05. März 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05. März 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 05. März 2007.